

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol  
Stab Rechtsdienst/Datenschutz  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

24. April 2012

### **Vernehmlassung zur Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 20. Januar 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zur Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV) Stellung zu nehmen.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben.

#### **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Zeugenschutzgesetz (ZeugSG) erläutert, ist aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden und der Opferhilfebehörde der Erlass des ZeugSG sowie die Errichtung einer Zeugenschutzstelle beim Bund zu begrüssen. Die Zeugenschutzstelle vermag die einheitliche Durchführung von Zeugenschutzprogrammen sicherzustellen. Daneben soll sie die Kantone beraten und unterstützen, wenn Personen, die (noch) nicht in ein eigentliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden können, trotzdem einzelner Schutzmassnahmen bedürfen.

An der Erarbeitung der Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV) waren neben der KKJPD auch die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) und die Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC) beteiligt. Demnach besteht Gewähr dafür, dass die ZeugSV die Bedürfnisse der Strafverfolgungsorgane berücksichtigt und deren Anliegen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang nehmen wir anerkennend zur Kenntnis, dass zumindest die Erläuterungen zur ZeugSV auf Seite 15 Abschnitt 3 klarstellen, dass den Kantonen die zu verrechnenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht doppelt in Rechnung gestellt, sondern von den Betriebskosten in Abzug gebracht werden (siehe unten Bemerkung zu Artikel 21).

Die Abwägungen zwischen öffentlichen und privaten Interessen nimmt die ZeugSV - wie bereits das ZeugSG - mit Bedacht vor. Insofern stimmen wir den Ausführungsbestimmungen der ZeugSV unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen zu.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### Zu Artikel 2 Absatz 3:

Die Unterlagen, welche einem Antrag beizulegen sind, werden unter litera a., b. und c. exemplarisch aufgeführt. Die Kostengutsprache der antragstellenden Behörde (lit. a.) sowie der Strafregisterauszug der zu schützenden Person (lit. b.) sind geeignete Dokumente, um die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm zu prüfen. Der unter lit. c. aufgeführte Betreibungsregisterauszug der zu schützenden Person hingegen dürfte regelmässig nicht über den gleichen Informationswert verfügen, besitzen doch gerade viele Opfer von Menschenhandel keine eigene Adresse beziehungsweise keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz, beides mithin notwendige Voraussetzungen für die Vornahme von Betreibungshandlungen.

### Zu Artikel 3:

Einzig die verfahrensleitende Behörde kann einen Antrag auf Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm stellen. Erfahrungsgemäss vermögen Nichtregierungsorganisationen (NGO) wie beispielsweise die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) durch ihre Betreuungsarbeit oftmals schneller als staatliche Akteure abzuschätzen, ob eine Gefahrenlage besteht, welche die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm gebieten würde. Dementsprechend sollten relevante NGO durch gezielte Information über die neue Möglichkeit von Zeugenschutzprogrammen informiert und dazu ermutigt werden, die verfahrensleitende Behörde bei Bedarf zur Antragsstellung anzuregen.

### Zu Artikel 8:

Wir gehen nicht davon aus, dass alle Mitarbeitenden der Zeugenschutzstelle für ihre jeweiligen Aufgaben gleichermassen Zugriff auf sämtliche Daten haben müssen. Aufgrund der Sensibilität der Daten erscheint uns deshalb eine weitergehende Einschränkung der Zugriffsberechtigungen wünschenswert, damit dem besonderen Geheimhaltungsbedürfnis tatsächlich Rechnung getragen wird. Wir regen demzufolge an, im Rahmen des Bearbeitungsreglements für das ZEUSS Einschränkungen vorzunehmen, welche die konkreten Aufgabenbereiche der einzelnen Mitarbeitenden berücksichtigen.

Zu Artikel 11 Absatz 3: Ärzte, Psychologen und andere Personen, welche die in ZEUSS gespeicherten Daten erhalten können, werden regelmässig Betreuungsaufgaben vornehmen, nachdem sie eine Kostengutsprache für die betroffene Person seitens der Opferhilfe erhalten haben. In solchen Konstellationen erachten wir es als unerlässlich, dass ebenfalls die kostengut-spracheerteilende Opferhilfebehörde informiert wird.

### Zu Artikel 18 Absatz 1:

Grundlage ist das bereits recht detaillierte, vom Bundesrat am 17. November 2010 beschlossene und von der Bundesversammlung am 23. Dezember 2011 verabschiedete ZeugSG. Darin werden die Leitplanken für die Kostenverteilung bereits relativ klar geregelt. Nach unserer Einschätzung respektiert die ZeugSV die im ZeugSG verankerten Vorgaben. Die Betriebskosten der Zeugenschutzstelle sind je hälftig von den Kantonen und dem Bund zu tragen. Ein minimaler Spielraum besteht bei der Bestimmung des Verteilschlüssels für die Kostentragung der Kantone nach Artikel 34 Absatz 3 ZeugSG. Der nun vorgeschlagene Verteilschlüssel nach Bevölkerungszahl der Kantone erscheint uns plausibel.

In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass wir der KKJPD für die am 20. Februar 2012 per Mail zugestellte Zusammenstellung über die rechnerische Beteiligung der einzelnen Kantone danken. Denn auch die Kenntnis der konkreten finanziellen Konsequenzen, welche die Inkraftsetzung des Erlasses nach sich ziehen wird, ist für das Erarbeiten einer Stellungnahme hilfreich. Ausserdem ermöglicht uns die Kenntnis des vom Kanton Solothurn jährlich zu bezahlenden Beitrags von CHF 36'700.-- an die Betriebskosten der Zeugenschutzstelle nunmehr die fristgerechte Budgetierung dieser zusätzlichen Kosten auf den vorhergesehenen Termin der Inkraftsetzung der ZeugSV auf den 1. Januar 2013. Die zunächst vom EJPD in Aussicht gestellte

Zustellung der einzelnen Kantonsbeiträge nach Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens erachten wir demgegenüber als nicht opportun.

Zu Artikel 18 Absatz 2:

Aus Gründen der Verständlichkeit schlagen wir an Stelle der gewählten Formulierung vor:

*„(...) sind die aktuellen Statistiken des Bundes gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen.“*

Zu Artikel 21:

Der Klarheit willen regen wir die Ergänzung der ZeugSV an: Sie hat verbindlich festzuhalten, dass die der antragstellenden Polizeibehörde in Rechnung gestellten Kosten für umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Zeugenschutzstelle (Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e. ZeugSG) vom fälligen Kantonsbeitrag an die Betriebskosten abzuziehen sind. Unseres Erachtens genügt ein entsprechender Passus in den Erläuterungen zu Artikel 24 ZeugSV (S. 15 Absatz 3 der Erläuterungen) nicht.

Zu den Änderungen bisherigen Rechts:

Zu Artikel 35 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201):

Das Ersetzen des Begriffs „Bedenkzeit“ durch das Begriffspaar „Erholungs- und Bedenkzeit“ ist aus den in den Erläuterungen aufgeführten Gründen zu begrüssen. Wünschenswert ist eine konsequente Umsetzung dieser Bestimmung durch die zuständigen Ausländerbehörden, so dass dem Anliegen des Übereinkommens des Europarates gegen Menschenhandel Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 36 Absatz 2 VZAE:

Ausdrücklich begrüssen wir die Zuständigkeit des Tatortkantons für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung. Dies erleichtert das nötige koordinierte Vorgehen der Behörden bei Verdacht auf Menschenhandel.

Zu Artikel 36a VZAE:

Bereits heute kann gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel zu regeln. Für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens wird ihnen eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt (Art. 36 Abs. 2 VZAE). Die mit Inkrafttreten des ZeugSG erfolgende Änderung des AuG, welche ein solches Abweichen auch für Personen ermöglicht, die sich im Rahmen eines Zeugenschutzprogrammes in der Schweiz aufhalten, setzt ein berechtigtes Anliegen um. Folgerichtig ist auch die konkretisierende Bestimmung der VZAE anzupassen. Die konkret vorgeschlagene Ausgestaltung, welche als Voraussetzung für eine Kurzaufenthaltsbewilligung das Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über die Durchführung eines Zeugenschutzprogrammes vorsieht, erachten wir als sachgerecht.

Wir danken Ihnen für die angemessene Berücksichtigung unserer Anregungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber